

Zukunft schulischer Werteerziehung in der pluralistischen Metropole Berlin

Ein Positionspapier zum Bildungsparteitag der Berliner SPD am 9. April 2005

*Die Zukunft der wertebezogenen Bildung in der Berliner Schule ist seit Jahren ein Thema der bildungspolitischen Auseinandersetzung. Die Berliner SPD hat stets, zuletzt in ihrem Beschluss des Bildungsparteitages am 7. April 2001 betont, dass sie der Werteerziehung einen hohen Stellenwert bei der Ausgestaltung der Berliner Schule beimisst. Werteerziehung wird als Aufgabe der Schule insgesamt, aller Unterrichtsfächer und auch eines verbindlichen neuen Unterrichtsfaches betont. Es wurde seinerzeit zugleich beschlossen, dass es in Berlin bei der Regelung eines uneingeschränkt freiwilligen Religions- und Weltanschauungsunterrichts bleiben und ein Wahlpflichtbereich mit Religionsunterricht als staatlichem Fach **nicht** eingeführt werden soll. Der Landesvorstand hat in seinem Leitantrag zum LPT (31.1.2005) zwei Varianten zur Beschlussfassung vorgelegt, denen Positionen des Fachausschusses „Stadt des Wissens“ (I) und der AfB sowie des „Britzer Kreises“ (II) zu Grunde liegen. Mit dem hier vorliegenden Papier wird die Variante I in Auseinandersetzung mit der Variante II begründet. Der Fachausschuss hat ein aktuelles Gutachten von Prof. Dr. Ludwig Renck erbeten, das ebenso wie das vom Humanistischen Verband angeregte Gutachten von Dr. Peter von Feldmann in die folgende Darstellung einfließt.*

Gemeinsame schulische Grundbildung angesichts gesellschaftlicher Vielfalt

Wie keine andere Stadt in Deutschland ist Berlin durch eine große Vielfalt von Nationalitäten und Kulturen, Religionen und Weltanschauungen geprägt. Das statistische Jahrbuch weist ca. 100 Religionsgemeinschaften aus. Mehr als die Hälfte der Berliner Bevölkerung sind konfessionslos, davon nicht wenige atheistisch orientiert. Angesichts dieser Vielfalt und der gesellschaftlichen Integrationsfunktion des öffentlichen Bildungswesens ist eine *gemeinsame Grundbildung* auch zu unterschiedlichen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen von besonderer Bedeutung. Dadurch sollen Kinder und Jugendliche in ihrer selbstbestimmten Lebensorientierung unterstützt und zu Toleranz und zum verständnisvollen Dialog und Zusammenleben mit Menschen, die anders leben, denken und glauben befähigt werden. Aufgabe der Schule, aller Lehrer und Erzieher, des gesamten Unterrichts ist die bewusste Förderung von Werthaltungen und sozialem Lernen.

Ausbau der politischen Bildung und Einführung des Faches LER als Pflichtfach

Erziehung zum Leben in der demokratischen Gesellschaft ist Aufgabe der politischen Bildung. Ihr soll daher in Schulen und Jugendarbeit wieder ein höherer Stellenwert gegeben werden. Sozialkundliche Themen im vorfachlichen Unterricht und das Fach Sozialkunde sollen inhaltlich und im Umfang ausgebaut werden.

Ein kritisches Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen soll in dem neuen Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) thematisiert werden. Es soll als Pflichtfach ohne eine Abmeldeklausel eingeführt werden. Dieses Fach soll im Verbund mit den anderen Fächern angesichts der raschen gesellschaftlichen Veränderungen und der zunehmenden Vielfalt der Überzeugungen in der Berliner Schule Schüler/innen den Zugang zu philosophi-

schen, weltanschaulichen und religiösen Fragestellungen eröffnen und sie zu einer individuellen, von demokratischer Grundüberzeugung geprägten Orientierung in unserem pluralistischen Gemeinwesen befähigen.

In Brandenburg gilt aufgrund eines bildungspolitischen Kompromisses nach einem Vergleichsvorschlag durch das Bundesverfassungsgericht für das Fach LER eine so genannte Abmeldeklausel. Wie ein vom Fachausschuss „Stadt des Wissens“ in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten nachweist, kann eine solche Abmeldeklausel von LER zugunsten eines Religions- oder Weltanschauungsunterrichts aus juristischer Sicht entfallen. In Berlin gilt im Unterschied zur Brandenburg Art. 141 Grundgesetz (Bremer Klausel) unumstritten, nachdem hier Religionsunterricht kein ordentliches Lehrfach ist. Außerdem hat das Bundesverwaltungsgericht selbst für die alten Bundesländer die Möglichkeit eines Faches Ethik als Pflichtfach ohne Abmelde-möglichkeit bereits in seinem Urteil zum Ethikunterricht in Baden-Württemberg vom 17. Juni 1998 festgestellt.

Wie unsinnig und pädagogisch fragwürdig eine Abmeldeklausel wäre, wird deutlich, wenn man eine Abmelde-möglichkeit von Fächern der politischen Bildung zulassen würde, soweit die Schüler/innen nachweisen, dass sie regelmäßig den politischen Unterricht einer bestimmten Partei oder politischen Organisation besuchen.

Religions- und Weltanschauungsunterricht: Trennung von Kirchen und Schule beibehalten

Im Unterschied zu vielen anderen Bundesländern ist in Berlin aufgrund der Geltung der „Bremer Klausel“ der Religions- und Weltanschauungsunterricht keine staatliche Angelegenheit, sondern obliegt der Verantwortung der Bekenntnisgemeinschaften. Diese Trennung von Kirchen und Schule ist gerade angesichts der Vielfalt von Bekenntnisgemeinschaften in Berlin eine zu verteidigende bildungspolitische Errungenschaft.

In seinem Urteil zum islamischen Religionsunterricht in Berlin vom Februar 2000 hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass das Land Berlin schulgesetzlich einen sehr großen Handlungsspielraum hat. So wäre es z.B. auch möglich, in Berlin keinerlei Religions- und Weltanschauungsunterricht an den Schulen zuzulassen bzw. zu finanzieren. Sofern jedoch einzelne Angebote zugelassen werden, ist das Land Berlin wegen Art. 4 in Verbindung mit Art. 3 Grundgesetz verpflichtet, alle (potentiellen) Anbieter gleich zu behandeln. Privilegierungen bzw. Diskriminierungen einzelner Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften sind verboten.

Seit der durch das Urteil des Bundesverwaltungsgericht verordneten Zulassung der Islamischen Föderation Berlin als Anbieter eines islamischen Religionsunterrichts wird des Öfteren die Auffassung vertreten, der in Berlin praktizierte nichtstaatliche Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht sei unkontrollierbar bzw. nur ungenügend staatlicher Kontrolle zugänglich.

Dazu ist festzustellen, dass nichtstaatlicher Bekenntnisunterricht genau so wie staatlicher Religionsunterricht der staatlichen Aufsicht unterworfen ist. Auf der Grundlage vorliegender Rechtsgutachten ist darauf hinzuweisen, dass eine Umwandlung des bisher nichtstaatlichen Bekenntnisunterrichts in ein staatliches Fach keine darüber hinausgehenden Kontrollmöglichkeiten eröffnen würde.

Im neuen Schulgesetz wird der bestehende Religions- und Weltanschauungsunterricht ausdrücklich der Schulaufsicht unterworfen. Desweiteren wurden im Zusammenhang mit der Zunahme der Anbieter von Religionsunterricht in Berlin, insbesondere seitens islamischer Religionsgemeinschaften, die Anforderungen im neuen Schulgesetz präzisiert. So erfolgt seit 2004 auf gesetzlicher Grundlage durch die Schulverwaltung eine gründliche Prüfung, ob es sich bei den Antragstellern tatsächlich um Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften handelt. Die potentiellen Anbieter müssen einen Lehrplan vorlegen, der auf Übereinstimmung mit Verfassungsgrundsätzen und den allgemeinen Bildungs- und Erziehungszielen überprüft wird und im Bedarfsfalle zu überarbeiten ist. Es sind hinreichend qualifizierte Lehrkräfte erforderlich und der Unterricht selbst darf nicht gegen die Verfassung und die allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele verstoßen.

In religionspolitischer wie auch finanzieller Hinsicht würde die Umwandlung des nichtstaatlichen Religions- und Weltanschauungsunterrichts in ein staatliches Fach vielmehr eine Reihe von Problemen mit sich bringen. So würde bei einer 100%igen Finanzierung des Bekenntnisunterrichts sowie einer zu gewährleistenden universitären Ausbildung der Bekenntnislehrkräfte der Zustrom von Anbietern deutlich anwachsen. Eine willkürliche Beschränkung von Anbietern ist übrigens weder beim gegenwärtigen Berliner Modell zulässig, noch wäre sie dies bei einem staatlichen Bekenntnisunterricht. Auch bei Einführung eines staatlichen Religions- und Weltanschauungsunterrichts müßten kritisch gesehene Religions- oder Weltanschauungsgemein-

schaften – soweit sie sich nicht verfassungs- oder gesetzeswidrig verhalten – von Verfassungen wegen die Möglichkeit bekommen, ein Unterrichtsangebot an den Schulen zu unterbreiten, sofern sie dies wünschen und die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Willkürliche Beschränkungen des Zugangs, etwa durch die Forderung nach dem Rechtsstatus einer Körperschaft öffentlichen Rechts bzw. nach Kriterien, die solchen Körperschaften auferlegt werden (z.B. ein Tausendstel der Landesbevölkerung als Mitglieder) wären wie vorliegende Rechtsgutachten ausführen, verfassungswidrig. Ausschlaggebend für eine Differenzierung zwischen Religionsgemeinschaften bzw. Weltanschauungsgemeinschaften dürfen allein organisatorische Bedingungen sein, insbesondere das Zustandekommen einer Mindestteilnehmerzahl für die Einrichtung eines bestimmten Angebots.

Wahlpflichtmodell Religion/Ethik - für Berlin ungeeignet

In der Debatte wird bisweilen wieder das Modell eines Wahlpflichtbereiches Religion/Ethik bzw. auch LER / Religion favorisiert. Dieses Wahlpflichtmodell, zuweilen auch Fächergruppen- bzw. „Begegnungsmodell“ genannt, ist faktisch ein „Trennungsmodell“, bei dem die Schulklassen in kleine Gruppen aufgeteilt werden und nur einige Male im Schuljahr in „Begegnungsphasen“ zusammentreffen können.

Bei diesem Modell wird nicht gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler die erforderliche *gemeinsame* ethisch-philosophische und religionskundliche Grundbildung erhalten und die angesichts der Pluralität erforderliche Fähigkeit zum gegenseitigen Verstehen und zum Dialog entwickeln können (siehe oben). Ein weiterer gravierender Mangel dieses Modells besteht darin, dass ein bekenntnisneutraler und allgemeinbildender Unterricht in Ethik/Philosophie und Religionskunde bzw. LER austauschbar würde mit dem bekenntnisgebundenen Religions- oder Weltanschauungsunterricht.

Die schulische Aufgabe einer religiös-weltanschaulich neutralen Wertevermittlung darf jedoch nicht an Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften delegiert werden.

Die Rechtsgutachten von Dr. Peter von Feldmann und Prof. Dr. Ludwig Renck sowie weitere Informationen stehen auf der website des Fachausschusses der SPD Berlin:

<http://berlin.spd.de/servlet/PB/menu/1020498/index.html>

Kontakt:

Monika Buttgerit buttgeritmo@aol.com
Peter Schuster schuster-p@t-online.de

